

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Amorphous Metal Solutions GmbH**

Amorphous Metal Solutions GmbH

Michelinstraße 9

66424 Homburg

Ust.Id. DE327239858

Geschäftsführer: M.Sc. Peter Linek, Benedikt Bochtler, Dr. Alexander Kuball, Dr. Oliver Gross

Tel.: +49 (0) 6841 959 77 53

E-Mail: info@amorphous-metal.de

### **Allgemeine Bedingungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge, die ein Vertragspartner als Kunde mit der Amorphous Metal Solutions GmbH (im Folgenden „AMS“), zum Erwerb von Proben, zur Herstellung eines spezifischen Prototypen, der Parametrisierung einer Gussform und des Erwerbs (kundenspezifischer) Bauteile, abschließt. Sie gelten ergänzend für sonstige Leistungen der AMS, sofern dazu keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Der Vertrag wird durch Zeichnung eines AMS-Vertrages als Einzelauftrag geschlossen. Weitergehende Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn die AMS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB der AMS.

(3) Diese AGB gelten nicht für Verbraucher.

#### **§ 2 Zahlungsbedingungen**

(1) Die Höhe der Preise für die AMS Produkte richtet sich nach den konkreten Bedingungen des AMS-Vertrages und der jeweils aktuellen Preisliste der AMS.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen. Die AMS behält sich das Recht vor einzelne Zahlungsmethoden auszuschließen. Bei Vereinbarung einer Zahlung gegen Rechnungstellung behält sich die AMS eine Bonitätsprüfung vor. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

(3) Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von AMS in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bezahlt hat.

(4) Eine Aufrechnung durch den Kunden, mit Forderungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(5) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) AMS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren, bis zur vollständigen Bezahlung vor.

### **§ 3 Datensicherheit, Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes die AMS von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die AMS wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

(4) AMS ist berechtigt die notwendigen Daten an Dritte weiterzugeben, wenn sie diese mit der Durchführung von Arbeiten in Bezug auf den Kundenauftrag, beauftragt.

### **§ 4 Geheimhaltung**

Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie

- ▷ ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ▷ der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ▷ der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

(2) Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und nur solchen Dritten gegenüber zur Kenntnis bringen, die sich ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und dies auch nur, sofern dies zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

(3) AMS darf über die Zusammenarbeit zu Werbezwecken unter Nennung der Firma des Kunden auf seiner Homepage, in sozialen Medien und in anderen geeigneten Medien online und offline informieren. Zu diesem Zweck räumt der Kunde AMS ein einfaches Nutzungsrecht an seinem Firmenlogo ein. Diese Rechteinräumung kann durch den Kunden jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 nicht nachgewiesen ist.

## **§ 5 Höhere Gewalt**

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie ?
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit die AMS die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der AMS. Klagt die AMS, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Vertragspartners zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## **Kaufvertragliche/Werklieferungsvertragliche Bedingungen**

### **§ 7 Lieferung, Warenverfügbarkeit**

(1) AMS stellt die bestellte Ware grds. zur Abholung bereit. Sofern durch den Kunden gewünscht, wird AMS den Transport der Ware für den Kunden koordinieren und ein Transportunternehmen Namens des Kunden beauftragen.

(2) Die Kosten des Transports sind vom Kunden zu tragen.

### **§ 8 Haftung, Gewährleistung**

(1) Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragsgegenstände nicht die vereinbarte bezeichnete Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Unwesentliche Abweichungen des Endproduktes sind unerheblich.

(2) Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Diese Mängel sollten AMS vom Kunden in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

(3) Im Fall eines Mangels wird AMS innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.

Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von AMS entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

AMS trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

(4) Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war, kann AMS den ihnen entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht AMS die Anzahl der Nacherfüllungsversuche während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(6) Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insb., wenn AMS die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

(7) Zusätzlich kann der Kunde, wenn AMS ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

(8) Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

(9) Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist AMS berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen.

(10) Bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Vorliegen einer Garantie für die Beschaffenheit, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

## **§ 9 Sonstige Haftung**

(1) Die Haftung von AMS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung wesentlicher, vertragszweckgefährdender Pflichten (Kardinalpflichten) haftet AMS, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(2) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung gilt nicht für eine Haftung bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Produkthaftung resultieren.

## **§ 10 Verjährung**

(1) Die Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, AMS wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet oder Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.

(2) Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

(3) Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt.

## **Dienstvertragliche Bedingungen**

### **§ 11 Haftung/Gewährleistung**

(1) AMS wird auf Grundlage der anerkannten Regeln die Entwicklungsleistung mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Wissenschaft und Technik sinnvoll erscheint, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse oder deren industrieller und wirtschaftlicher Verwertbarkeit zu übernehmen.

(2) Die aufgetretenen Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, teilt AMS diese unverzüglich dem Kunden mit, übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass die bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verträge Dritt-Lizenzen unterliegen.

(4) Die Gewährleistung richtet sich, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Haftung von AMS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung wesentlicher, vertragszweckgefährdender Pflichten (Kardinalpflichten) haften AMS, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(6) Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter haftet AMS nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Kunde das Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Kunde AMS über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.

(7) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung gilt nicht für eine Haftung bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Produkthaftung resultieren.

## **§ 12 Laufzeit der Experimente und Analysen und Beendigung**

(1) Die Laufzeit der Dienstleistung richtet sich nach den in den Einzelaufträgen festgelegten Abrechnungsperioden.

(2) Soweit das Angebot oder der Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn AMS deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt AMS, dass die für verbindlich erklärte Bearbeitungszeit oder der für verbindlich erklärte Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie den Kunden unverzüglich darüber informieren, ihm die Gründe für die Verzögerung mitteilen und im Einvernehmen mit dem Kunden eine angemessene Anpassung vereinbaren. Der Auftragnehmer darf eine Anpassung nicht ohne wichtigen Grund, insbesondere dann nicht verweigern, wenn kein Verschulden von AMS vorliegt.

(3) Beide Seiten können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für AMS insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- bei Verträgen, in denen eine Mindestlaufzeit vereinbart ist oder die auf bestimmte Zeit geschlossen wurden, mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von einer monatlichen Gebühr in Verzug gerät,
- bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät,
- schuldhaft gegen Pflichten des Vertrages beziehungsweise diese AGB verstößt,
- mit der Nutzung der jeweiligen Dienstleistung offensichtlich gegen Gesetze verstößt,

- trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist seine Nutzung der Dienstleistung nicht so umgestaltet, dass sie den in den AGB geregelten Anforderungen genügen, oder
- schuldhaft oder fahrlässig gegen die Vertragsbedingungen verstößt.

In diesen Fällen erlöschen alle Rechte des Kunden an der Dienstleistung.

(4) Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform, welche auch durch Telefax als gewahrt gilt.

### **§ 13 Durchführung der Arbeiten, Mitwirkungspflichten**

(1) Das Projekt wird im engen Kontakt zwischen den Vertragspartnern und dem vereinbarten Arbeitsplan durchgeführt. AMS wird den Kunden über die Ergebnisse und Erfahrungen der vertragsgegenständlichen Entwicklungsarbeiten in geeigneter Form informieren. Die Entwicklungsergebnisse werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, AMS bei der Vertragsdurchführung zu unterstützen und sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen AMS zur Verfügung zu stellen. Dies hat zeitgerecht zu erfolgen, sodass AMS die Arbeiten ohne Zeitverlust durchführen kann. Ein durch eine mangelhafte oder nicht zeitgerechte Mitwirkung des Kunden entstehender Schaden oder Zusatzaufwand hat der Kunde zu tragen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, besondere Merkmale, die er hinsichtlich des zu entwickelnden Gegenstandes wünscht, explizit zu benennen.

### **§ 14 Entwicklungsergebnisse**

(1) AMS stellt dem Kunde Entwicklungsergebnisse, die bei Durchführung des Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand fallen zur Verfügung.

(2) Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um die Erstellung einer speziellen Gussform oder die Entwicklung eines Prototypen, so erhält der Kunde auf Anforderung, die innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsende schriftlich bei AMS einzugehen hat, dieses Endprodukt nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

### **§ 15 Nutzungsrechte**

Die Rechte an patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen, die bei der Durchführung des Projekts von Mitarbeitern von AMS entwickelt werden, stehen AMS zu. AMS wird den Kunden über die ihm gemeldeten Erfindungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Entscheidung, ob AMS eine Erfindung in Anspruch nimmt und eine Schutzrechtsanmeldung vornimmt, steht alleine AMS zu.